

**Dritte IfSG-CoKoBeV-Allgemeinverfügung vom 29.12.2020 mit Wirksamkeit ab 31.12.2020, die mit einer Begründung versehen ist:**

### **Vorbemerkung:**

Es genügt, die Änderungen durch die Dritte AV vom 29.12.2020 der gegenüber der Zweiten AV vom 18.12.2020 zu begründen, da diese AV vom 18.12.2020, die mit einer Begründung versehen ist, nach wie vor über die Homepage des Vogelsbergkreises eingesehen werden kann. Daher kann für die Dritte AV im Übrigen auf diese Begründung zur Zweiten AV vom 18.12.2020 Bezug genommen werden.

Die Dritte AV ist insgesamt neugefasst worden, um die Nachvollziehbarkeit der jeweils geltenden Anordnungen für die Adressatinnen und Adressaten zu erleichtern.

---

An alle Personen, die sich ab dem 30.12.2020 im Gebiet des Vogelsbergkreises wohnen oder sich dort aufhalten

## **Dritte Allgemeinverfügung**

Aufgrund von §§ 28, 28a Abs. 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) der Hessischen Landesregierung vom 26. November 2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 953), und des § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S.18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. I S.570)

ergehen zum Schutz der Bevölkerung des Vogelsbergkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 und - gestützt durch § 9 Satz 1 CoKoBeV - sowie unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise (HessPEK: Stand 16.12.2020), welches auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ist (§ 9 Satz 2 CoKoBeV), folgende

### **gesundheitsbehördlichen Anordnungen:**

1. Für die Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr früh gilt für das gesamte Kreisgebiet eine nächtliche Ausgangsbeschränkung. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Kreisgebiet untersagt.

2. Abweichend von Ziffer 1 ist das Verlassen der eigenen Wohnung und ggf. des eigenen Grundstückes, also der Aufenthalt im öffentlichen Raum, während dieser 8 Stunden in der Nacht nur aus gewichtigen Gründen zugelassen, insbesondere zur
  - a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher (und zuschauender Einwohner/innen) an öffentlichen Sitzungen des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlungen und der Gemeindevertretungen sowie ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte im Kreisgebiet, sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
  - c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
  - d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
  - e) Begleitung Sterbender,
  - f) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
  - g) Versorgung von Tieren sowie zu
  - h) Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und –prävention.
3. Weitergehend als § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV, wonach der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum untersagt ist, ist die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ganztags (24 Stunden) untersagt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) die Nichtbeachtung von Ziffer 1 (Nächtliche Ausgangsbeschränkung: ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes und für dessen Dauer gemäß Ziffer 2 Satz 1) eine Ordnungswidrigkeit gemäß dieser sofort vollziehbaren Allgemeinverfügung (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. §§ 28a Abs. 1 Nr. 3, 28 Abs. 3 IfSG) darstellt sowie
  - b) die Nichtbeachtung von Ziffer 3 (Alkoholabgabe-Verbot zum Sofortverzehr) eine Ordnungswidrigkeit gemäß dieser sofort vollziehbaren Allgemeinverfügung (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. §§ 28a Abs. 1 Nr. 9, 28 Abs. 3 IfSG) darstellt.
  - c) Auch die Nichtbeachtung des Alkoholkonsum-Verbotes im öffentlichen Raum stellt, derzeit bis zum Ablauf des 10. Januar 2021 befristet (§ 10 CoKoBeV), eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 4, 8 Nr. 3 CoKoBeV).
  - d) Die Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote nach Satz 1 und 2 können mit Geldbußen von 5 bis 25.000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 73 Abs. 2 Halbs. 2 IfSG) geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe (30. Dezember 2020) in Kraft und ersetzt die Zweite Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2020, die am 20.12.2020 in Kraft getreten ist.
6. Wenn die Voraussetzungen der 6. Stufe (schwarz) nach dem gültigen (HessPEK: derzeitiger Stand 16.12.2020) nicht mehr vorliegen, also der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Kreisgebiet liegt, wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben. Bei der Ermittlung der fünf Tage nach Satz 1 bleibt aus epidemischen Gründen der Zeitraum vom 24.12.2020 bis zum 05.01.2021 außer Betracht.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder nach Maßgabe des § 55a VwGO i. V. m. der ERVV in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden.

## **Hinweise:**

1.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG).

2.

Diese Allgemeinverfügung kann - mit einer Begründung versehen - auf der Homepage des Vogelsbergkreises ([www.vogelsbergkreis.de](http://www.vogelsbergkreis.de)) ab dem 31. Dezember 2020 benutzerfreundlich eingesehen werden.

## **Begründung:**

### **I.**

1.

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland hat dazu geführt, dass – zuletzt nach einer Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs am 13. Dezember 2020 - die Länder für ihre Bürgerinnen und Bürger zum Teil einschneidende Beschränkungen verfügt haben, um das rapide zunehmende Infektionsgeschehen („zweite Welle“) einzudämmen, insbesondere eine Überforderung des Gesundheitssystems noch zu vermeiden.

Die Hessische Landesregierung hat ihr Präventions- und Eskalationskonzept (HessPEK) zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 zuletzt am 16. Dezember 2020 geändert und dadurch auch den Vogelsbergkreis angewiesen, konkrete Maßnahmen - abhängig vom Infektionsgeschehen im Kreisgebiet - zu ergreifen. Im Kreisgebiet ist am 23.12.2020 einen Inzidenzwert von 274,5 erreicht worden, der nach Einschätzung des Gesundheitsamtes weiter deutlich steigen wird. Der Zeitraum vom 24.12.2020 bis zum 05.01.2021 bleibt aus epidemischen Gründen außer Betracht. Deswegen wird der Vogelsbergkreis weiterhin der Stufe 6 (schwarz) des HessPEK zugeordnet.

2.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses als untere Gesundheitsbehörde (UGB: Gesundheitsamt) folgt aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD, so dass gemäß § 5 Abs. 1 HGöGD diese infektionsschutzrechtliche Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 HVwVfG) erlassen werden kann.

Die infektionsschutzrechtlichen Grundlagen dieser Allgemeinverfügung sind die §§ § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Abs. 1 und 6 IfSG. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist die UGB befugt, im Kreisgebiet auch „Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen“ zu „beschränken oder verbieten“. Nach Satz 1 dieser IfSG-Bestimmung können insbesondere

Personen verpflichtet werden, „den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten“, um die weitere Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen.

Da eine tagtäglich schnellere Verbreitung des Corona-Virus im Kreisgebiet festgestellt werden muss, wird für diese IfSG-CoKoBeV-Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse von einer vorherigen Anhörung der Adressatinnen und Adressaten abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 HVwVfG), also der Personen, die im Kreisgebiet wohnen oder sich dort aufhalten.

Personen, die das Kreisgebiet lediglich mit Fahrzeugen durchqueren („Transitverkehr“) ,sind nicht betroffen, da sie sich dadurch nicht im Vogelsbergkreis aufhalten.

## II.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG bedarf eine Allgemeinverfügung keiner Begründung.

Zur Begründung wird zu der geänderten Ziffer 1 Satz 1, Ziffer 2 Satz 2, zum Wegfall der Ziffer 3 (wobei die bisherige Ziffer 4 nunmehr Ziffer 3 ist und die bisherige Ziffer 5 nunmehr Ziffer 4 ist) sowie zu den Ziffern 5 und 6 einschließlich der Rechtsmittelbelehrung und den Hinweisen der am 30.12.2020 öffentlich bekanntgemachten gesundheitsbehördlichen Allgemeinverfügung auf Folgendes hingewiesen:

### **Zu Ziffer 1 Satz 1:**

a) Es wird eine nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von abends 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr am nächsten Morgen angeordnet. Diese beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte am späten Abend und in der Nacht der im Kreisgebiet wohnenden Kreisangehörigen sowie der sich dort aufhaltenden Personen. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass der öffentliche Raum sich nicht auf die Wohnung oder auf das bebaute Grundstück der Kreisangehörigen erstreckt sowie der Personen, die sich dort vorübergehend aufhalten.

Am 23. Dezember lag der vom RKI im Rahmen seiner laufenden Fallzahlenberichterstattung kreisweite Inzidenzwert bei **274,5**. Deswegen wird wegen des Fortbestehens der **6. Stufe (schwarz)** nach dem **HessPEK** (Stand: 16.12.2020) - über die Personenbeschränkung nach § 1 Abs. 4 CoKoBeV hinausgehend - diese UGB-Maßnahme gemäß § 28a Abs. 1 IfSG angeordnet, wobei die Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 6 IfSG auch kumulativ angeordnet werden können.

Die Einhaltung einer nächtlichen achtstündigen Ausgangsbeschränkung lässt sich, anders als eine auch tagsüber geltende Ausgangsbeschränkung, die zudem deutlich mehr Ausnahmen erfordert, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck dieser im öffentlichen Gesundheitsinteresse ergehenden Allgemeinverfügung zu erreichen, nämlich die rapide Aus- und Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 im Kreisgebiet zu verlangsamen und damit zum „Brechen der zweiten Welle“ beizutragen.

b) Die Verkürzung der nächtlichen Ausgangssperre an den Feiertagen (24. bis 26. Dezember 2020) gemäß dem **HessPEK (16.12.2020)** in der 6. Stufe (schwarz) fällt aufgrund des Zeitablaufes weg.

Hinsichtlich der Grundrechtseingriffe wird auf Art. 7 des Dritten Gesetzes vom Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. S. 2397) der dem Erfordernis nach Art. 19 Abs. 1 GG Rechnung trägt.

In Ansehung der nahezu erreichten Überlastung des Gesundheitswesens im Kreisgebiet ist die nächtliche Ausgangssperre von 8 Stunden angemessen.

Die Anzahl der in den Krankenhäusern im Kreisgebiet versorgten sowie intensiv medizinisch betreuten Personen ist weiterhin sehr hoch und die Auslastung der auf dem Kreisgebiet vorhandenen Intensivbetten ist grenzwertig, zumal auch ärztliches und pflegerisches Fachpersonal infektionsbedingt mehr und mehr ausfällt.

Ausdrücklich wird klargestellt, dass auch für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar 2021 Ziffer 1 gilt (mit dem Ausnahme-Katalog nach Ziffer 2 Satz 1). Daher erstreckt sich die nächtliche Ausgangsbeschränkung (21.00 bis 5.00 Uhr) auch auf die Nacht des Jahreswechsels. Ferner gelten auch in dieser Nacht die Verbote nach Ziffer 3.

#### **Zu Ziffer 2:**

Wegen der nächtlichen Ausgangsbeschränkung sind die Adressatinnen und Adressaten tagsüber in ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt.

In Ziffer 2 ist im Hinblick auf die 6. Stufe (schwarz) im Kreisgebiet der Ausnahmekatalog des HessPEK (Stand: 16.12.2020) vollumfänglich übernommen und damit auch Satz 1 Buchst. a) für die kommunalpolitischen Erfordernisse erweitert worden. Bei einem gewichtigen Grund und für dessen Dauer, der ggf. in sachlicher und zeitlicher Hinsicht nachzuweisen ist, gilt die nächtliche Ausgangsbeschränkung ausnahmsweise nicht.

Die in Ziffer 2 Satz 2 geregelte Verkürzung der nächtlichen Ausgangssperre an den Feiertagen (24. bis 26. Dezember 2020) gemäß dem **HessPEK (16.12.2020)** in der 6. Stufe (schwarz) ist aufgrund des Zeitablaufes weggefallen.

Ebenfalls ist die Ziffer 3 der AV vom 18.12.2020 weggefallen, da mit der gesundheitsbehördlichen Allgemeinverfügung vom 28.12.2020 ein Betretungs- und Besuchsverbot durch enge Angehörige in den 23 Alten- und Pflegeheimen im Kreisgebiet erlassen worden ist.

#### **Zu Ziffer 3:**

Da die Ziffer 4 der AV vom 18.12.2020 wortwörtlich als Ziffer 3 der AV vom 29.12.2020 erhalten geblieben ist, wird vollumfänglich auf die dortige Begründung verwiesen, die auf der Kreis-Homepage eingestellt ist.

**Zu Ziffer 4:**

Da die Ziffer 5 der AV vom 18.12.2020 wortwörtlich als Ziffer 4 der AV vom 29.12.2020 erhalten geblieben ist, wird vollumfänglich auf die dortige Begründung verwiesen, die auf der Kreis-Homepage eingestellt ist.

**Zu Ziffer 5:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG bestimmt Satz 1, dass diese Allgemeinverfügung frühestens am Tag des auf öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag (30. Dezember 2020) wirksam wird.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser gesundheitsbehördlichen Allgemeinverfügung ist gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises (§ 6 Abs. 3 HKO) in den 6 Zeitungen im Kreisgebiet am 30. Dezember 2020 erfolgt.

Da diese Dritte Allgemeinverfügung vom 29. Dezember 2020 die gesundheits-behördlichen Anordnungen neu fasst, ersetzt sie rechtssystematisch die (Zweite) Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2020.

**Zu Ziffer 6:**

Diese gesundheitsbehördliche Allgemeinverfügung ist nicht zeitlich befristet. Gemäß der 6. Stufe (schwarz) nach dem HessPEK (Stand: 16.12.2020) regelt Ziffer 6 die Inzidenzwert-Voraussetzungen für die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung.

**Zur Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen Monatsfrist nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe beim VG Gießen Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder nach Maßgabe des § 55a VwGO i.V.m. der ERVV in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden.

Eine Widerspruchsverfahren entfällt nach der Anlage Nr. 5.1 zu § 16a Abs. 1 HAGVwGO, da es sich um infektionsschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne dieser Regelung handelt.

**Zu den Hinweisen**

1.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach den bundesgesetzlichen Vorgaben (§ 28 Abs. 3 i.V.m. §§ 16 Abs. 8 IfSG) gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

2.

Diese Dritte Allgemeinverfügung kann - mit einer Begründung versehen - auf der Homepage des Vogelsbergkreises ab dem 31. Dezember 2020 eingesehen werden.